

Gesetz
zu dem Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung)
in der Fassung vom 24. November 1992

(geändert durch das Euroumstellungsgesetz Baden-Württemberg vom 20.11.2001)

§ 1

Dem am 2. November 1977 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft Über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) und dem Protokoll von demselben Tag wird zugestimmt. Der Vertrag und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Die Zuständigkeit zur Erteilung und zum Entzug der Sportfischer-Monatskarten wird auf die Gemeinden Konstanz, Reichenau, Allensbach, Radolfzell, Moos, Gaienhofen und Öhningen übertragen. Die übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. Auf die Gebührenerhebung durch die Gemeinden ist das Landesgebührengesetz anzuwenden.

§ 3

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Ministerium) wird ermächtigt,

1. die von den Bevollmächtigten gemäß § 8 Abs. 5 und 6 der Unterseefischereiordnung vereinbarte Beschränkung der Erteilung von Berufsfischerkarten,
2. den von den Bevollmächtigten gemäß S 26 Abs. 2 der Unterseefischereiordnung vereinbarten Bewirtschaftungsplan

durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen und für verbindlich zu erklären.

§ 4

(1) Die Inhaber der Fischerkarten sowie die Inhaber privater Fischereirechte haben eine Fischereiabgabe zu entrichten, die ausschließlich zur Förderung der fischereilichen Bewirtschaftung der Gewässer im Geltungsbereich der Unterseefischereiordnung zu verwenden ist. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Höhe der Fischereiabgabe und das Verfahren ihrer Erhebung zu regeln.

(2) Bei der Festsetzung der Abgabe für die Inhaber der Fischerkarten sind Umfang und Dauer der Befugnis zu berücksichtigen, welche die Fischerkarte vermittelt.

(3) Soweit die Abgabe von den Inhabern der privaten Fischereirechte erhoben wird, ist sie unter Berücksichtigung der Fläche des Fischereirechts, seines Jahresertrags sowie der Zahl der für dieses Recht erteilten Fischereierlaubnisse festzusetzen.

§ 5

Soweit die rechtsfähigen Sportfischervereine, die ihren Sitz in einer der in § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Unterseefischereiordnung aufgeführten Gemeinden haben, nicht einvernehmlich den baden-württembergischen Sportfischer in der Fischereikommission sowie dessen Stellvertreter benennen, werden diese gewählt. Das Landratsamt Konstanz beruft die Sportfischervereine unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu einer Wahlversammlung ein. Die Wahlversammlung wird von einem Vertreter des Landratsamts Konstanz geleitet. Jeder Sportfischerverein hat eine Stimme. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 kann die Wahl auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.

§ 6

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, die von den Bevollmächtigten gemäß § 37 Abs. 1 und 2 der Unterseefischereiordnung vereinbarten Änderungen und Ergänzungen durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Berufsfischer und Sportfischer ihre Fänge aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen der zuständigen Stelle zu Übergeben haben. Dabei kann die Verwendung von Formblättern vorgeschrieben werden.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut der Unterseefischereiordnung jeweils in der sich auf Grund der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ergebenden Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 4 der Unterseefischereiordnung fischt, ohne die Fischerkarte bei sich zu führen,
2. entgegen § 6 Abs. 5 der Unterseefischereiordnung den Verlust der Fischerkarte nicht unverzüglich der Ausgabestelle anzeigt,
- 2 a. entgegen § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 der Unterseefischereiordnung als Sportfischer die Fischerei gewerbsmäßig ausübt,
3. entgegen § 14 der Unterseefischereiordnung mit nicht zugelassenen Fischereigeräten oder mit Sportfischergeräten von maschinengetriebenen Fahrzeugen aus während der Fahrt fischt,
4. als Berufsfischer einer Vorschrift der §§ 15 bis 15 c der Unterseefischereiordnung über die Beschaffenheit und die Zahl der verwendeten Netze sowie über Zeitraum, Ort und Art ihrer Verwendung zuwiderhandelt,
5. als Berufsfischer einer Vorschrift des § 16 der Unterseefischereiordnung über die Beschaffenheit und die Zahl der verwendeten Reusen sowie über Zeitraum, Ort und Art ihrer Verwendung zuwiderhandelt,

6. als Berufsfischer einer Vorschrift des § 17 Abs. 1 und 3 der Unterseefischereiorordnung über Zeitraum, Ort und Art der Verwendung der Reihenangel oder einer gemäß § 17 Abs. 2 der Unterseefischereiorordnung vom Landratsamt Konstanz ausgesprochenen Untersagung zuwiderhandelt,
7. einer Vorschrift des § 18 der Unterseefischereiorordnung über Zahl, Zeitraum, Ort und Art der Verwendung der Angeln zuwiderhandelt,
8. entgegen § 19 der Unterseefischereiorordnung Köderfische fängt,
9. als Berufsfischer entgegen § 20 Abs. 2 der Unterseefischereiorordnung trotz Aufforderung zur gemeinsamen Ausübung des Laichfischfangs allein fischt oder weiterfischt,
10. als Berechtigter entgegen § 21 Abs. 3 Satz 5 der Unterseefischereiorordnung ohne Bescheinigung die Fischerei ausübt,
11. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 1 der Unterseefischereiorordnung ohne Erlaubnis ein Reis neu errichtet,
12. entgegen § 21 Abs. 5 Satz 2 der Unterseefischereiorordnung ohne Berechtigung innerhalb der von vorschriftsmäßig gekennzeichneten Wehrpfählen umgrenzten Fläche fischt,
13. entgegen § 21 Abs. 6 Satz 2 der Unterseefischereiorordnung Name und Anschrift des Vertreters der zuständigen Behörde nicht meldet,
14. entgegen § 23 Abs. 2 und 3 der Unterseefischereiorordnung an Seefeiertagen fischt,
15. entgegen § 24 der Unterseefischereiorordnung den Fischfang mit verbotenen Fanggeräten und Fangmethoden oder unter Verwendung des elektrischen Stromes ohne Bewilligung durch die zuständige Behörde ausübt,
16. einer Vorschrift des § 25 der Unterseefischereiorordnung über Schonzeiten, Mindestmaße und sonstige Einschränkungen zuwiderhandelt,
17. entgegen § 26 Abs. 4 der Unterseefischereiorordnung unbefugt Fische einsetzt,
- 17a. entgegen § 26 Abs. 5 der Unterseefischereiorordnung als Köderfische andere als im Bodensee gefangene Weißfische verwendet,
18. als Berufsfischer entgegen § 27 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Unterseefischereiorordnung den Laichfischfang ohne Bewilligung oder unter Verstoß gegen die in der Bewilligung festgesetzten Maßgaben ausübt,
- 18a. entgegen § 27 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 der Unterseefischereiorordnung den in einer Bewilligung für Sonderfänge festgesetzten Maßgaben zuwiderhandelt,
19. entgegen § 29 Abs. 5 Satz 1 der Unterseefischereiorordnung seine Personalien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt, die Fischerkarte und beim Fischfang im Bereich von Privatrechten

den erforderlichen Nachweis der Berechtigung durch den Inhaber des Fischereirechts nicht aushändigt, die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte und Hilfsmittel, die Fische und Fanggeräte in Fischereifahrzeugen sowie die Fischbehälter nicht vorzeigt sowie als Führer von Wasserfahrzeugen den Anordnungen der Fischereiaufsicht nach § 29 Abs. 5 Satz 2 der Unterseefischereiordnung nicht Folge leistet,

20. entgegen § 30 Abs. 1 der Unterseefischereiordnung Netze oder Reusen verwendet, die nicht ordnungsgemäß plombiert sind, oder Netze oder Reusen nach der Plombierung einer Behandlung unterzieht, die geeignet ist, die maschenweite zu verändern,
- 20a. entgegen § 30 Abs. 3 und 4 der Unterseefischereiordnung ein Fanggerät oder seine Lage nicht kennzeichnet,
21. entgegen § 31 der Unterseefischereiordnung Fanggeräte oder sonstige Fangmittel fangfertig oder unerlaubte Fanggeräte und sonstige Fangmittel mitführt oder als Berufsfischer mehr Netze oder Reusen mit sich führt, als gleichzeitig verwendet werden dürfen,
- 21a. einer nach § 38 Abs. 1 oder 2 der Unterseefischereiordnung ergangenen Anordnung des Landratsamts Konstanz nicht Folge leistet,
22. einer Rechtsverordnung nach § 3 Nr. 2 oder § 6 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro DM geahndet werden.

(3) Fanggeräte und Fangmittel, die zur Vorbereitung oder Begehung von Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 benutzt worden sind, oder Fische, die durch eine solche Ordnungswidrigkeit erlangt worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landratsamt Konstanz.

Nicht abgedruckt; die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 25. April 1978 (GB1. S. 210).